

Hilko  
Mannott/Samtgemeinde-Es  
ens/MailOrga

29.08.2014 11:16

An Joachim Oltmanns/SGEsens/MailOrga@MailDom, Tanja  
Horst/Samtgemeinde-Esens/MailOrga, Juergen  
Buss/SGEsens/MailOrga@MailDom

Kopie

Blindkopie

Thema WG: Gemeinsame Stellungnahme, LROP-Änderung 2014

Herzliche Grüße  
Hilko Mannott  
Leiter Fachbereich 1

-----

SG Esens  
Am Markt 2  
26427 Esens  
Tel.: 04971/20641  
Fax: 04971/20666

----- Weitergeleitet von Hilko Mannott/Samtgemeinde-Esens/MailOrga am 29.08.2014 11:15 -----

Juergen  
Hoffmann/Landkreis-Wittmu  
nd/MailOrga

29.08.2014 09:25

An rathaus@wittmund.kdo.de, rathaus@esens.de,  
info@holtriem.de, gemeinde@friedeburg.de,  
gemeinde@langeoog.de, info@gem.spiekeroog.de

Kopie Matthias Koering/Landkreis-Wittmund/MailOrga@MailDom,  
Werner Hillie/Landkreis-Wittmund/MailOrga@MailDom

Thema Gemeinsame Stellungnahme, LROP-Änderung 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Landkreises Wittmund und der (für den FNP zuständigen) Gemeinden wurde der Wunsch bekundet, eine gemeinsame Stellungnahme zur Änderung des LROP zu verfassen. Leider konnte kein gemeinsamer Besprechungstermin gefunden werden. Mit meiner E-Mail vom 19.08.2014 habe ich darauf hin angekündigt, dass ich Ihnen den Entwurf der Stellungnahme des Landkreises Wittmund zur Kenntnis zuleiten werde. Er ist als Anhang beigefügt. Ich bitte, den Entwurf als Grundlage für eine gemeinsame Stellungnahme zu betrachten, der noch geändert bzw. ergänzt werden kann. "Anregungen und Bedenken" dazu können Sie mir am besten per E-Mail zuleiten. Ich werde dann versuchen, daraus ein gemeinsames Ganzes zu machen. Den überarbeiteten Entwurf werde ich Ihnen erneut zur Kenntnisnahme mit der Bitte um Zustimmung zuleiten.

Mein Fahrplan zur Erarbeitung der Stellungnahme stellt sich wie folgt dar:

- Beginn der Beteiligung mit dem Schreiben des ML Niedersachsen vom **24.07.2014**
- Interne Abstimmung mit Ämtern und Abteilungen des Landkreises (abgeschlossen am **29.08.2014**)
- Abstimmung mit den Gemeinden des Landkreises bis zum **12.09.2014**
- Stellungnahme an den NLT zur Kenntnis und weiteren Verwendung spätestens am **12.09.2014** (ggf. nur als Entwurf)
- Urlaub vom **15.09.2014** bis zum **26.09.2014**
- Regionalplanertagung auf Landesebene in Buchholz am **13./14.10.2014**, u.a. wird die LROP-Änderung erörtert
- Erörterung der Stellungnahmen (Landkreise LER, AUR, WTM, FRI / Städte EMD, WHV / IHK's OL, Ostfriesland) am **16.10.2014** in Emden
- Bekanntgabe des Entwurfs der Stellungnahme des Landkreises und der Gemeinden im

Kreisausschuss am **16.10.2014**

- Ggf. Änderung und Ergänzung der Stellungnahme auf Grund neuer Erkenntnisse (Regionalplanertagung, Erörterung in Emden, Kreisausschuss)
- Ggf. erneute Abstimmung mit den Gemeinden des Landkreises Wittmund
- Abstimmung der Stellungnahme des LK WTM und seiner Gemeinden mit Landrat Köring
- Ggf. erneute Abstimmung mit den Gemeinden des Landkreises Wittmund
- Abschließende Stellungnahme bis zum **14.11.2014** an ML Niedersachsen (Fristablauf)
- Bekanntgabe der abschließenden Stellungnahme im Kreisausschuss des Landkreises Wittmund am **27.11.2014**

Dem Auszug der Begründung zum LROP, Änderung 2014, können Sie entnehmen, mit welchen Themen sich der Entwurf befasst. Außerdem ist die Resolution der Gemeinde Friedeburg zum Kavernengebiet Etzel angehängt. Dieser Resolution hat sich der Kreistag des Landkreises Wittmund angeschlossen. Sollte noch weiterer Informationsbedarf bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

Jürgen Hoffmann  
Dipl.-Ing.  
Abteilungsleiter Abteilung 61  
Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft

Landkreis Wittmund  
Am Markt 9  
26409 Wittmund

Postfach 1355  
26400 Wittmund

Tel.: 04462/86-1282  
Fax: 04462/864-1282  
E-Mail: [juergen.hoffmann@lk.wittmund.de](mailto:juergen.hoffmann@lk.wittmund.de)  
<http://www.landkreis.wittmund.de>



Resolution-31.10.2012.pdf



Auszug Begründung LROP 2014.pdf



03 St-LK WTM-Entwurf-29.08.2014.pdf

# Gemeinde Friedeburg

Die Bürgermeisterin



Adressaten  
siehe Verteiler

Rathaus Friedeburg, den 31.10.2012  
Friedeburger Hauptstraße 96  
26446 Friedeburg  
Tel. 04465/806-7101  
E-Mail: [gemeinde@friedeburg.de](mailto:gemeinde@friedeburg.de)

## Resolution des Rates der Gemeinde Friedeburg zum Kavernengebiet Etzel

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Friedeburg begrüßt grundsätzlich wirtschaftliche Investitionen in ihrem Gebiet zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

Dies hat die IVG Caverns GmbH unstrittig getan. Mittlerweile treten jedoch vermehrt Unstimmigkeiten auf, die den Rat der Gemeinde Friedeburg veranlassen, Forderungen in Form einer Resolution auszusprechen.

### Begründung:

Die IVG Caverns GmbH beabsichtigt, das im bisherigen Rahmenbetriebsplan festgelegte Gebiet zur Solung von 144 Kavernen zu vergrößern. Das Gebiet entspricht dann in der Größe annähernd dem vormals geplanten Gebiet zum Bau von 234 Kavernen. In diesem Areal sollen 144 Kavernen gesolt werden, wovon 99 bereits genehmigt sind. Gemäß Aussage der IVG Caverns GmbH besteht derzeit die Absicht, nicht mehr als 144 Kavernen insgesamt herzustellen. Eine schlüssige Begründung, warum für den Bau von 144 Kavernen eine Gebietserweiterung erforderlich ist, wurde bisher seitens der IVG Caverns GmbH nicht gegeben. Eine Gebietserweiterung ist nach unseren Erkenntnissen nicht erforderlich. Auf Grund eines entsprechenden Antrages der IVG Caverns GmbH wird derzeit das Erfordernis eines Raumordnungsverfahrens durch die Regierungsvertretung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung in Oldenburg geprüft. Parallel hierzu wird unter Federführung der o.g. Regierungsvertretung eine Leitbildentwicklung „Kulturlandschaft Etzel“ unter Beteiligung von Behörden und verschiedenen Institutionen durchgeführt. Es bestehen jedoch aufgrund unterschiedlicher Gutachten und Bewertungen starke Zweifel an der verlässlichen Realisierung der geplanten Endverwahrung von Salzkavernen, wie sie in der Leitbildentwicklung dargestellt wird. Diese Endverwahrung ist jedoch wesentliche Grundlage für den Leitbildentwicklungsprozess. Im Leitbildprozess wird von einer Nutzungsdauer der Kavernen bis 2060 ausgegangen. Durch mögliche Nutzungsänderungen und bereits jetzt erkennbare Aussagen der IVG und der Kavernenbetreiber zu einer zeitlichen Verlängerung der Betriebszeiträume wird dieser Termin jedoch in Frage gestellt.

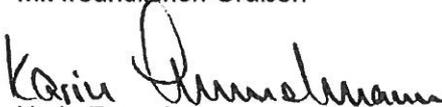
**Vor diesem Hintergrund fordert der Rat der Gemeinde Friedeburg:**

1. Von einer Erhöhung der Anzahl der Kavernen über die bisher mit Sonderbetriebsplänen „Bohren“ genehmigten 99 Kavernen hinaus ist abzusehen.
2. Eine Erweiterung des bisherigen Kavernengebietes ist daher nicht weiterzuverfolgen.
3. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das gesamte Projekt des Kavernenbaus in Etzel einschließlich der vorhandenen, der im Bau befindlichen und der geplanten technischen oberirdischen Anlagen, vor Genehmigung weiterer Bohr- und Solbetriebspläne. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durch das vorläufige Ergebnis des vorhandenen Leitbildes zu ersetzen.
4. Die Vorlage eines umfassenden Bodensenkungsgutachtens durch die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR), und zwar auf Basis der Erstellung von 99 Kavernen für einen individuellen Nutzungszeitraum jeder Kaverne von 100 Jahren einschließlich der dabei erforderlichen Nachsorgen sowie eines Nachweises über eine mögliche Endverwahrung und der daraus resultierenden Folgen.
5. Die Vorlage eines ergänzenden neutralen Gutachtens zu Beschädigungen durch die prognostizierte Bodenabsenkung an Privateigentum und Einrichtungen der öffentlichen Infrastruktur sowie öffentlichen Gebäuden.
6. Die verbindliche Zusage der IVG Caverns GmbH, Kavernenplätze nur zu errichten, wenn ein Mindestabstand von 350 Metern zu der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wird.
7. Die Kosten für etwaige Schäden aus dem Kavernenbau und seinen Folgen dürfen nicht zu Lasten der Gemeinde Friedeburg, sonstigen öffentlichen Trägern oder der privaten Grundeigentümer gehen. Die IVG Caverns GmbH wird daher aufgefordert, eine rechtlich verbindliche Lösung zu finden, die dieses Risiko auf Dauer abdeckt.
8. Von der Gemeinde Friedeburg wird an die Bundesregierung und die dem Bundestag angehörenden Fraktionen der dringende Appell gerichtet, das Bundesberggesetz (BBergG) vom 13.08.1980 in der z.Zt. geltenden Fassung grundlegend zu novellieren. Insbesondere muss die Anwendung der Regelungen des Bergschadensrechts auf die Untergrundspeicherung zur Anwendung kommen. Hierzu ist im § 126 Abs. 1 BBergG im Rahmen der Gesetzesnovelle der Verweis auf die §§ 114 bis 121 BBergG zu ergänzen. Darüber hinaus ist die Differenzierung zwischen „Gewinnung von Bodenschätzen“ und „Untergrundspeicherung“ in weiteren Paragraphen aufzuheben. Die Gesetzesnovellierung ist zeitnah erforderlich, weil nach der derzeitigen Rechtslage die privaten und öffentlichen Grundeigentümer Schäden, die ihnen in Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Untergrundspeichern entstehen könnten, nur über ein zivilrechtliches Verfahren geltend machen können. Die Regeln des Deliktrechts (§§ 823 ff BGB) mitsamt seinen für den Anspruchsinhaber ungünstigen Darlegungs- und Beweisregeln sind nicht zumutbar.

Der Rat der Gemeinde Friedeburg appelliert an die Verantwortlichen der IVG, keine weiteren Kavernen zu bohren respektive zu solen, bis die daraus resultierenden Bodenabsenkungen und die Frage der Endverwahrung abschließend geklärt sind. An das LBEG wird der Appell gerichtet, die vorgenannten Forderungen der Gemeinde Friedeburg zu berücksichtigen und die bereits genehmigten Bohr- und Solpläne für noch nicht begonnene, aber bereits genehmigte Kavernen auszusetzen.

Diese Resolution hat der Rat der Gemeinde Friedeburg in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2012 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Karin Emmelmann

## **A. Allgemeiner Teil**

### **1. Anlass, Zielsetzung und wesentliche Inhalte des Verordnungsentwurfs**

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Grundlage für die nachfolgende Planungsstufe der Regionalen Raumordnungsprogramme und legt gemeinsam mit diesen verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die künftige räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume fest. Dabei ist es so ausgestaltet, dass es den Rahmen und die notwendige Orientierung und Planungssicherheit für nachfolgende Planungen und Maßnahmen gibt, ohne unflexible Einzelfallregelungen zu treffen. Das LROP ist geprägt durch seinen Orientierung gebenden und koordinierenden sowie Rahmen setzenden Charakter. Es ist eine vorausschauende Gesamtplanung, in die die raumrelevanten Fachplanungen und öffentlichen Belange koordiniert und abgestimmt integriert sind.

Verbindliche Regelungen der Raumordnung schaffen Planungssicherheit für öffentliche und private Investitionen und Entscheidungen. Das LROP und die daraus entwickelten Regionalen Raumordnungsprogramme leisten eine vorsorgende Flächensicherung und schaffen die Voraussetzungen zur Umsetzung raumbedeutsamer Infrastrukturprojekte.

Das LROP muss daher laufend aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Dies hat die Landesregierung mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 24.07.2013 verfolgt.

Das eingeleitete Abstimmungs- und Beteiligungsverfahren soll mit beigefügtem Entwurf der LROP Änderungs-Verordnung fortgeführt und die in § 3 NROG aufgeführten Stellen um Stellungnahme gebeten und die Öffentlichkeit beteiligt werden.

### **2. Wesentliche Veränderungen in den Regelungsinhalten**

Der Entwurf befasst sich mit nachfolgenden Themenbereichen:

➤ **Breitbandversorgung**

Es sollen Regelungen zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze ergänzt werden.

➤ **Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**

Zur Begrenzung des Flächenverbrauchs sollen Regelungen zur flächensparenden Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung der Infrastrukturfolgekosten, des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung, des demographischen Wandels, der Konzentration auf Zentrale Orte und des Weiteren auf über den liniengebundenen ÖPNV angebundene Siedlungsgebiete festgelegt werden.

➤ **Entwicklung der Daseinsvorsorge**

Zur Optimierung der Erreichbarkeit von zentralörtlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge sollen neben der Definition grundzentraler Verflechtungsbereiche mittelzentrale Erreichbarkeitsräume festgelegt werden.

➤ **Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**

Die vorgesehenen Ergänzungen beziehen sich auf die Neufestlegung der einzelhandelsbezogenen Verflechtungsbereiche, des Kongruenzgebotes und der Regelungen zu Agglomerationen, auf die Definition von Begriffen sowie auf besondere Erfordernisse grenzüberschreitender Abstimmungen.

➤ **Torferhaltung und Moorentwicklung**

Es sollen Regelungen zum Schutz kohlenstoffhaltiger Böden getroffen und Vorranggebiete „Torferhaltung und Moorentwicklung“ festgelegt werden, um im Hinblick auf die Klimabilanz

## Begründung, Teil A

und den Klimawandel die Treibhausgasfreisetzung zu vermeiden sowie die biologische Vielfalt zu schützen.

### ➤ Biodiversität und Biotopvernetzung

Die Regelungen zur Biodiversität und zur Biotopvernetzung sollen im Hinblick auf den vorgesehenen Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes konkretisiert werden. Dies erfolgt durch die

- Festlegung von Kerngebieten als „Vorranggebiete Biotopverbund“,
- den Auftrag zur Ergänzung und Vernetzung der Kerngebiete an die nachgeordneten Planungsebenen und
- den Aufbau des Biotopverbundes sowie unterstützende Regelungen zur räumlichen Steuerung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen.

### ➤ Rohstoffgewinnung

Alle Vorranggebiete Rohstoffgewinnung der Rohstoffart Torf sollen gestrichen werden. Darüber hinaus soll zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus für andere Rohstoffe anstelle der bisherigen Zeitstufenregelung die Option zur differenzierten Festlegung von Vorranggebieten „Rohstoffgewinnung“ und Vorranggebieten „Rohstoffsicherung“ geschaffen werden.

### ➤ Verkehr, Logistik

Neben der Neuformulierung umweltpolitischer Aspekte für die Sicherung und Weiterentwicklung der Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sollen insbesondere für den Gütertransport landesbedeutsame Schienenstrecken gesichert und logistische Knoten und Standorte für Güterverkehrszentren (GVZ) konkretisiert werden.

### ➤ Energie

Es sollen Regelungen getroffen werden

- zur Entwicklung bzw. Festlegung von Energieclustern auf Basis erneuerbarer Energien,
- zur Festlegung des Mindestwirkungsgrades von 55 % für den Neubau von Kraftwerken in den im LROP bereits festgelegten Vorranggebieten Großkraftwerk mit einer Ausnahmeregelung für Kraftwerke zur Begleitung des Ausbaus erneuerbarer Energien,
- zur Trassensicherung für die raumordnerisch geprüfte Trasse Dörpen – Niederrhein,
- zur Beachtung weiterer nach Energierecht erforderlicher Netzausbaumaßnahmen,
- zur Trassensicherung einer zusätzlichen Kabeltrasse zur Netzanbindung über Norderney,
- zur raumordnerische Prüfung einer weiteren Trasse zur Netzanbindung im Bereich Wangerooge/Langeoog/Baltrum und
- zur Vermeidung von Bodenabsenkungen beim Bau von Kavernen in Salzgestein.

### ➤ Standorte zur Entsorgung von Abfällen

Das Vorranggebiet für die Entsorgung radioaktiver Abfälle am Standort Gorleben soll gestrichen werden. Des Weiteren soll eine Regelung zu Bedarfsräumen für Deponien der Klasse I (Bauschutt) getroffen werden.

## 3. Alternativen

Alternativen zum LROP mit den verbindlichen Zielen und den Grundsätzen der Raumordnung gibt es auf Landesebene nicht. Der Zweck des LROP kann deshalb mit anderen Mitteln nicht erreicht werden. Das ROG gibt den Ländern vor, für das Landesgebiet einen Raumordnungsplan aufzustellen (§ 8 ROG). Daraus ergibt sich auch die Pflicht, der Zielüberprüfung und einer zukunftsgerichteten Weiterentwicklung. Andernfalls kann das LROP dem Zweck, nachhaltige Raumstrukturen zu schaffen sowie Planungssicherheit für öffentliche und private Investoren und



Landkreis Wittmund - Postfach 13 55 - 26400 Wittmund

**Niedersächsisches Ministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz  
Calenberger Straße 2  
30169 Hannover**

Datum: **29.08.2014**  
Dienststelle: **Bauamt  
Raumordnung, Bauleitplanung**  
Verw.--Geb.: **III, Schloßstraße 9**  
Sachbearbeiter: **Herr Hoffmann**  
Zimmer-Nr.: **205**  
Tel.-Durchwahl: **04462/86-1282**  
Tel.-Vermittlung: **04462/86-01**  
Telefax: **04462 8641282**  
eMail: **juergen.hoffmann@lk.wittmund.de**

Ihr Zeichen  
303-20302/26-6-1

Ihre Nachricht vom  
24.07.2014

Mein Zeichen  
61/1

Meine Nachricht vom

**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)  
Beteiligungsverfahren zum Entwurf einer Änderung und Ergänzung  
Allgemeine Planungsabsichten vom 24.07.2013, Nds. Mbl. Nr. 28 vom 07.08.2014**

**Sehr geehrte Damen und Herren,**

zu der Planung nehme ich wie folgt Stellung:

**Sachlage**

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 24.07.2014 das Beteiligungsverfahren zur Änderung und Ergänzung des LROP eingeleitet. Zu den Änderungen und Ergänzungen kann bis zum 14.11.2014 Stellung genommen werden. Unter [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) > Themen > Raumordnung & Landesplanung > Landes-Raumordnungsprogramm > Entwurf Änderungsverordnung LROP 2014 können umfangreiche Informationen zum Thema Raumordnung & Landesplanung und zur Änderungsverordnung eingesehen werden.

**Amt 10 / Zentrale Dienste und Finanzen**

Sachbearbeitung: Herr Wilhelm Scherf, Tel.: 04462/86-1103  
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

**Amt 32 / Ordnungsamt**

Sachbearbeitung: Herr Nanno Dannemann, Tel.: 04462/86-1234  
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

**Amt 53 / Gesundheitsamt**

Sachbearbeitung: Frau Marion Koban, Tel.: 04462/86-1509  
Keine Anregungen und / oder Bedenken.

Konten: (IK-Nr.: 600 306 942)  
Sparkasse LeerWittmund (BLZ 285 500 00) Konto-Nr. 7336  
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Konto-Nr. 4456-300

Raiffeisen-Volksbank eG Wittmund (BLZ 285 622 97) Konto-Nr. 1 0003 000  
Oldenburgische Landesbank Wittmund (BLZ 282 222 08) Konto-Nr. 948 869 6700

**Abt. 61 / Raumordnung, Regionalplanung**

Sachbearbeitung: Herr Jürgen Hoffmann, Tel.: 04462/86-1282

Breitbandversorgung**zu 1.a)**

Der Grundsatz zum vorzugsweisen Ausbau der Hochgeschwindigkeitsbreitbandnetze wird begrüßt.

Reduzierung der Flächeninanspruchnahme**zu 1.b) aa) 04**

Generell muss unterschieden werden zwischen dem Raumordnungsrecht (ROG, NROG) und dem Bau- und Planungsrecht (BauGB).

Raumordnungspläne (LROP, RROP) nach dem Raumordnungsrecht dürfen nicht in die Planungshoheit der Gemeinden, die sich aus dem BauGB ergibt, eingreifen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinden als vorbereitender Bauleitplan stellt ein hinreichendes Instrument zur Siedlungsentwicklung dar.

Abgestimmte Siedlungskonzepte im Sinne von Ziffer 04 stellen nach Einschätzung des Landkreises Wittmund einen unzulässigen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinden dar. Die Festlegung sollte ersatzlos gestrichen werden.

**zu 1.b) aa) 05 bis 07**

In § 1 Abs. 5 und 6 BauGB sind Grundsätze formuliert, die bei der Bauleitplanung der Gemeinden in die Abwägung einzustellen sind. Es bedarf nach Einschätzung des Landkreises Wittmund keiner zusätzlichen Grundsätze auf der Ebene des LROP, insbesondere auch dann nicht, wenn damit inhaltliche Überschneidungen verbunden sind.

Die Festlegungen sollten ersatzlos gestrichen werden oder als Ziele formuliert werden, um überhaupt eine Bindungswirkung über § 1 Abs. 4 BauGB zu erreichen.

Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels**zu 1.d)**

Die ergänzenden Festlegungen zur Steuerung des Einzelhandels werden ausdrücklich begrüßt. Sie tragen zu einer ausgewogenen Verteilung der Versorgung im Raum bei. Klarstellend sollte der Begründung zur Änderung des LROP als überregional geltende Entscheidungsgrundlage eine Liste der „anrechenbaren Verkaufsflächen“ innerhalb und außerhalb von Gebäuden (Freiverkaufsflächen) beigelegt werden.

Entwicklung der Daseinsvorsorge**zu 1.d) bb) 01**

Die Festlegung der Verflechtungsbereiche für die Mittelzentren (hier: Stadt Wittmund) werden begrüßt.

Torferhaltung und Moorentwicklung**zu 1.e)**

Die Festlegungen zur Torferhaltung und zum Moorschutz werden begrüßt. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde wird verwiesen. Aktuell gibt es im Hoheitsgebiet des Landkreises Wittmund keine Torfabbaugebiete.

Biodiversität und Biotopvernetzung**zu 1.f)**

Die Festlegungen zur Biodiversität und zum Biotopverbund werden begrüßt. Auf die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde und der Unteren Wasserbehörde wird verwiesen.

Rohstoffgewinnung**zu 1.g)**

Die Festlegungen zur Rohstoffgewinnung werden begrüßt. Torfabbaugebiete sind im Gebiet des Landkreises Wittmund nicht vorhanden. Die zukünftigen Regelungen zur geordneten Steuerung des Bodenabbaus sind sinnvoll.

Verkehr, Logistik

**zu 1.h)**

Keine Betroffenheit des Landkreises Wittmund

Energie

**zu 1.l) ee) 10**

Ob eine Anbindungsleitung über Langeoog erforderlich ist, muss die raumordnerische Abstimmung ergeben. Solange eine Notwendigkeit nicht nachgewiesen ist, kann Satz 1 nicht als Ziel, sondern muss als Grundsatz formuliert werden.

**zu 1.l) ff) bbb**

In seiner Sitzung am 17.12.2012 hat sich der Kreistag des Landkreises Wittmund der Resolution der Gemeinde Friedeburg vom 31.10.2012 zum Kavernenausbau in Etzel angeschlossen (siehe Anlage). Unter Bezug auf die Resolution bitte ich in der Zielfestlegung das Wort „wesentliche“ durch das Wort „weitere“ zu ersetzen.

Standorte zur Entsorgung von Abfällen

**zu 1. m) bb) 03**

Siehe Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde.

**Abt. 61 / Wasserwirtschaft**

Sachbearbeitung: Herr Hermann Schmidt, Tel.: 04462/86-1290

Biodiversität und Biotopvernetzung

**zu 1.f) bb) 05**

In den Biotopverbund sollten auch Gewässerrandstreifen eingebunden werden, um die Vernetzungsstrukturen zu optimieren. Gewässerrandstreifen können dazu beitragen, Nährstoffeinträge in die Gewässer zu minimieren, dadurch kann die Gewässergüte signifikant verbessert werden. Eine verbesserte Gewässergüte ist gleichzeitig ein Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität.

**Abt. 63 / Bauordnung, Bau- und Bodendenkmalpflege, Brandschutz**

Sachbearbeitung: Frau Andrea Jahn, Tel.: 04462/86-1261

Keine Anregungen und / oder Bedenken.

**Abt. 68 / Natur und Landschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Immissionsschutz**

Sachbearbeitung: Herr Hinrich Frerichs, Tel.: 04462/86-1253

Biodiversität und Biotopvernetzung

In der zeichnerischen Darstellung sollten folgende Ergänzungen vorgenommen werden:

1. Das Gewässer Stuhlleide (II. Ordnung) wurde inzwischen naturnah ausgebaut. Es verläuft innerhalb des LSG WTM 18 „Benser Tief“, in dem sich auch die Teilbereiche „Feuchtwiesen bei Esens“ des FFH-Gebiets Nr. 177 „Ochsenweide, Schafhauser Wald und Feuchtwiesen bei Esens“ befinden. Als Grundlage für den Biotopverbund sollte die Stuhlleide bis zur Einmündung in das Benser Tief, das bereits als Vorranggebiet für den Biotopverbund festgesetzt ist, ebenfalls diese Festsetzung erhalten (vgl. Abbildung 1).



Abbildung 1: Verbindung der Stuhlleide und dem Benser Tief durch Festsetzung als „Vorranggebiet Biotopverbund“

2. Die Harle ist zusammen mit dem Norder- und Südertief als „Vorranggebiet für Biotopverbund“ festgesetzt (größtenteils als FFH-Gebiet Nr. 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“ an die Europäische Kommission gemeldet). Auch der Dykschloot, der in die Harle mündet und zu dem FFH-Gebiet Nr. 180 gehört, sollte daher als „Vorranggebiet für Biotopverbund“ festgesetzt werden (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Einbeziehen des FFH-Gewässers „Dykschloot“ (Bestandteil des FFH-Gebietes 180 „Teichfledermaushabitate im Raum Wilhelmshaven“) durch Festsetzung als „Vorranggebiet Biotopverbund“

### Torferhaltung und Moorentwicklung

3. Festsetzung der Vorranggebiete für Torferhaltung und Moorentwicklung  
Aus naturschutzfachlicher Sicht sollte das Gebiet „Hunter Moor“ südlich von Friedeburg in die Gebietskulisse mit dieser Festsetzung einbezogen werden. Der Bereich ist als „Friedeburger Moor“ im Nds. Moorschutzprogramm als wertvoll hervorgehoben. Laut der Karte der Bodenschätzung sind noch überwiegend Hochmoorböden mittlerer Zustandsstufe vorhanden. Aus naturschutzfachlicher Sicht sowie aus Sicht des Boden- und Klimaschutzes sollte auch hier eine Festsetzung als „Vorranggebiet für Torferhaltung und Moorentwicklung“ erfolgen (vgl. Abbildung 3).

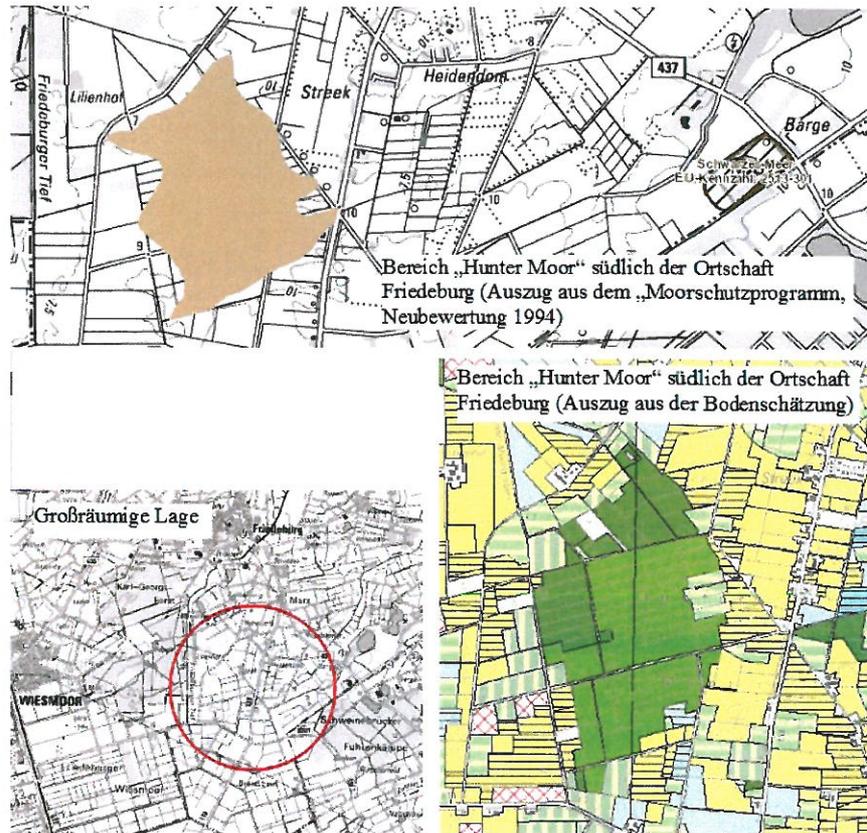


Abbildung 3: Bereich „Hunter Moor“ (Friedeburger Moor) als „Vorranggebiet Torferhaltung und Moorentwicklung“

#### Biodiversität und Biotopvernetzung

4. Das Planzeichen „Biotopverbund (Querungshilfe) ist nur schwer in der Karte auffindbar und lesbar. Es wird vorgeschlagen, hier ein anderes Zeichen zu wählen.

Ansonsten werden die vorgelegten Änderungen und Ergänzungen des Landes-Raumordnungsprogrammes Niedersachsen von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund begrüßt.

#### Standorte zur Entsorgung von Abfällen

##### **zu 1. m) bb) 03**

Sachbearbeitung: Herr Herbert Dannemann, Tel.: 04462/86-1230

Der Landkreis Wittmund hält direkt keine Deponiekapazität vor und sieht auch nicht den Bedarf dazu. Dieses ist gedeckt über den Zweckverband Abfallwirtschaftszentrum Friesland/Wittmund, wo noch ausreichendes Deponievolumen zur Verfügung steht.

Massenabfälle für die Deponie Klasse I (DK I) sind hier in den letzten Jahren wenig angefallen. Dennoch wurden bereits Gespräche geführt, dass im Nachbarkreis Friesland auf der ehemaligen Deponie Varel-Hohenberge in einer interkommunalen Zusammenarbeit eine DK I errichtet werden könnte. Entfernungstechnisch wäre die DK I auch aus dem äußersten nordwestlichen Bereich des Landkreises gut erreichbar, bzw. eventuell könnte auch eine DK I im Landkreis Aurich angefahren werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrage

Hoffmann

**Anlage:**

- Resolution des Rates der Gemeinde Friedeburg zum Kavernengebiet Etzel vom 31.10.2012

60/1 z.Ktz.

LR z.K.

KA z.K.

61/1 z.V.